

### **Auflagen und Bedingungen für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

1. Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung/Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
2. Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.
3. Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 35 Abs. 1 StVO (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz u. a. befahren werden müssen. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden.
4. Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
5. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei sind unverzüglich nachzukommen. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Die Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
6. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Es ist sicherzustellen, dass während des Umzuges keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können. Der Umzug ist zügig abzuwickeln. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu, ferner ist den Weisungen der Polizei Folge zu leisten.
7. Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
8. Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht vom Wagen geworfen werden. Ansonsten darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
9. Ein Sanitätsdienst ist vom Veranstalter zu organisieren. Der Umfang des Sanitätsdienstes ist in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart und Veranstaltungsgröße einzurichten.
10. Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straßen wieder in sauberen Zustand versetzt werden. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben.
11. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der

Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.

12. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern.
13. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
14. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können – soweit erforderlich – notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.
15. Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
16. Bei **Nachtumzügen** ist **sicherzustellen, dass** die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen oder die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen, sofern diese vor Beginn des Umzug am Fahrzeug demontiert werden, am Ende der Zugstrecke wieder an den Fahrzeugen vollständig vorhanden und betriebsbereit montiert werden.
17. Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u. ä.) hat der Veranstalter die geeigneten Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abbrechen.
18. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.
19. Der Erlaubnisinhaber hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
20. Straßenrechtliche Erstattungsansprüche sind vom Erlaubnisinhaber zu übernehmen.
21. Den Straßenbaulastträger treffen im Rahmen der Sondernutzung der Straße (Veranstaltung) keinerlei Haftungen wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
22. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.
23. Jeder Motivwagen ist von mindestens 2 Ordnern auf Höhe der Deichsel zu begleiten. Bei großen Motivwagen ist die Zahl der Ordner in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen. Für Ordner gilt die „Null-Promille-Grenze“; Sie müssen das mindestens 16. Lebensjahr vollendet haben und die – für die Ordner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

24. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

### **Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

Es wird auf den Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Verkehrs, Landwirtschaft und Weinbau im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz hingewiesen. Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 heraus gegebenen Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- **Fastnacht, Fasching, Karneval**
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

### **II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen**

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); **jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen** nach § 16a FZV zu führen, (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) **Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.** (vgl. § 16 Abs. 1 FZV). **Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.**

**Beispiele:**

- Zugfahrzeug hat ein Kurzzeitkennzeichen. Dann benötigt der Anhänger ebenfalls ein Kurzzeitkennzeichen. Die Kurzzeitkennzeichen schließen den Versicherungsschutz mit ein.
- Zugfahrzeug hat eine „normale“ Zulassung. Dann kann der Anhänger über das Zugfahrzeug mitversichert werden. Eine Bestätigung durch die Versicherung ist erforderlich und vom Versicherungsnehmer dem Veranstalter vorzulegen!
- Zugfahrzeug hat eine „normale (Grün o. Schwarz)“ Zulassung. Ist der Anhänger **nicht** über das Zugfahrzeug versichert, benötigt der Anhänger ein Kurzzeitkennzeichen.

**Hinweis für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhängern hinter diesen Zugmaschinen:**

Benötigt wird neben der **EVB-Nummer eine Bestätigung des Versicherers darüber, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme an solchen Brauchtumsveranstaltungen erstreckt.**

- Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) **muss** eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet, (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO). Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.

**Hinweis:** Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

- Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO).
- Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge **erlischt nicht**, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO).
- Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist.** (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO).

Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.

- Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr = TÜV Rheinland
  - Prüfsachverständiger eines benannten Technischen Dienstes = GÜS oder DEKRA
- Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen **amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt** wird. Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem

Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.

- Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate. Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen, (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO).
- Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO) Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden, (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO). **Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchtenträger demontiert sein.**
- Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO).
- Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO).
- Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen, (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO).
- Der Einsatz von **einachsigen Anhängern** ist nur dann zulässig, wenn von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bescheinigt wird, dass der Anhänger für die Beförderung von Personen in Kombination mit dem Zugfahrzeug geeignet ist. Werden **Personen auf Anhängern** befördert, dürfen bei Brauchtumsveranstaltungen (Karnevalsumzug) **zwei Anhänger nicht** hinter einer Zugmaschine mitgeführt werden.
- Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden, (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO). Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
- Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt. Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und

Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.

- Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.
- Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten **dürfen Personen nicht befördert werden.** (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO).
- Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im Übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### **III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten**

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden. Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumspflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.

**Die Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten wurden nicht vollständig aufgelistet, haben jedoch entsprechend dem Erlass Gültigkeit.**

### **IV. Schlussbestimmungen**

Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.